

Quellen zur Entstehung der Verfassung des Landes Baden von 1947. Zweiter Teil. Bearbeitet von PAUL FEUCHTE (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, 16. Bd.). Hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2001. VI, 478 S.

Der Band setzt den ersten Teil fort (vgl. Schau-ins-Land 119, 2000) und enthält die Beratungen im Plenum der Beratenden Landesversammlung des Landes Baden (Nr. 1–16, 10. April bis 8. Mai 1947; hier auch Dokumente der französischen Besatzungsmacht sowie ein Wahlauftrag von Erzbischof Gröber), die Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947 sowie fünf Dokumente zur weiteren Entwicklung (Mai 1947 bis November 1951, u. a. ein Vergleich der südwestdeutschen Verfassungen, erarbeitet vom *Commissariat pour le Land Bade*, vom 22. 9. 1950). Ausführliche Fußnoten zu Personen und Sachverhalten im laufenden Text sowie Personen-, Sprech- und Sachregister erschließen den Band und machen ihn zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument für die ersten Nachkriegsjahre.

Bemerkenswert ist das hohe intellektuelle Niveau der Auseinandersetzungen in der Beratenden Versammlung; fair begegnet man dem politischen Gegner. Dabei hätten Kommunisten und Sozialdemokraten Grund gehabt, nicht nur mit Anspielungen an die unselige Rolle zu erinnern, die unbelehrbare Zeitgenossen in den Jahren 1933 bis 1945 gespielt hatten; denn ‚Linke‘ hatten früher und schlimmer die Unmenschlichkeit der Nationalsozialisten zu spüren bekommen als Leute der ‚Mitte‘ oder der ‚Rechten‘. Man bekennt sich zu eigenem Versagen, stellt aber auch fest, welch schwere Schuld Juristen und Richter seit 1933 auf sich geladen hatten (S. 140 f.).

Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten die Grundrechte, die als unabänderlich in der Verfassung verankert werden sollten, sowie die Ordnung von Gesellschaft und Wirtschaft: Agrar- bzw. Bodenreform, allgemeine Schulpflicht, Arbeitsschutz, Asylrecht, Befehlsnotstand, Elternrecht, Gewaltenteilung, Jugend, Parteien, Planwirtschaft, Religionsgemeinschaften, Todesstrafe, Vereinigungsfreiheit, Wehrpflicht. Nicht Vertreter ‚bürgerlicher‘ Parteien, sondern eine Abgeordnete der Kommunistischen Partei erhob zur Gleichstellung der Frau in Recht und Gesellschaft sowie zum Mutterschutz konkrete Forderungen, die oft erst Jahrzehnte später in Gesetze eingingen. Ergebnisse der mit großem Ernst geführten Beratungen kamen dem Parlamentarischen Rat zugute, der 1948/49 das Grundgesetz ausarbeitete. Klagen über den Wirrwarr der Sozialversicherung klingen vertraut; manche Aufgabe harrt seit mehr als einem halben Jahrhundert der Lösung.

Schlaglichtartig wird die weitgehende Freiheit der Aussprache deutlich: Dieser erinnert daran, dass das Ausland Hitler zu lange habe gewähren lassen; jener prangert die Demontagen an. Man fordert nicht nur die Wiedervereinigung von Nord- und Südbaden, sondern hofft auf einen deutschen Bundesstaat.

Seltener als erwartet scheint das Umfeld von Not und Entbehrung auf, in dem die 61 Frauen und Männer die Verfassung erarbeiteten. Da man nach 1 Uhr mittags nichts mehr zu essen bekam, mussten die Sitzungen entsprechend früh unterbrochen werden; nach Abschluss der Beratungen kam für ein gemeinsames Mahl nur das Lokal in St. Ottilien in Frage. In Ermangelung von Benzin wurden die wenigen Kraftfahrzeuge mit Holzgas betrieben. Generationenlanges, nicht kriegsbedingtes Schicksal von Kindern wird deutlich: Ein Abgeordneter hatte bemängelt, „daß im Glottertal und auf dem Schwarzwald die Hirtenjungen von früh morgens 4 Uhr bis vielleicht abends 10 und 11 Uhr ihre Herden hüten müssen. Ich gebe das unumwunden zu. Ich sehe dabei selbstverständlich, daß es diesen Jungen nicht möglich ist, ihre Schulaufgaben so zu erfüllen, wie es notwendig ist, und daß auch diese Kinder manchmal in der Schule ermüdet sind.“ Doch die Landwirtschaft brauche diese Kräfte, und Landkinder seien derzeit im allgemeinen besser ernährt als Stadtkinder! (S. 269). Von der erhöhten Sterb-